

Vorblatt

Problem:

Die Umsetzung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2007/08 hat organisatorische Schwierigkeiten aufgezeigt.

Ziel:

Verbesserung des Verfahrens im Sinne einer friktionsfreien Aufnahme in die Schule.

Inhalt:

Die Zielsetzung des Entwurfes soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erwirkt werden:

1. Textliche Trennung der Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der 5. und der 9. Schulstufe,
2. Verlängerung der Anmeldefristen,
3. Aufbau eines Informationssystems, welches im Sinne einer gezielten Schulwahl eine flächendeckende Information über freie Kapazitäten an Schulstandorten schafft,
4. Priorität der Schulwahl durch Aufnahmsbewerberinnen bzw. Aufnahmsbewerber im 2. Verfahrensgang,
5. Erhöhung der Flexibilität der Schulplatzzuweisungen in der 9. Schulstufe.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme in die Schulen auf der Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 317/2006 hat verschiedene Schwierigkeiten aufgezeigt. Insbesondere wurden

- zu knappe Fristen,
- die Bevorzugung „weniger guter“ Schülerinnen und Schüler gegenüber „sehr guten“ Schülerinnen und Schülern im Zuge des 2. Schulplatzzuweisungsverfahrens,
- das Abstellen auf die Schulnachricht statt auf das Jahreszeugnis und
- die (verfahrensmäßig) unterschiedliche Behandlung der 5. Klasse der AHS-Langform und der 1. Stufe der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

kritisch angemerkt.

Der vorliegende Entwurf versucht, diesen Kritiken dadurch zu begegnen, dass

- die Anmeldefristen verlängert werden sollen,
- ein Informationssystem aufgebaut werden soll, das zur Optimierung des 2. Schulplatzzuweisungsverfahrens eine österreichweite Information über Schulstandorte mit (nach dem 1. Verfahrensgang) freien Schulplätzen zur Verfügung stellt,
- auch im 2. Verfahrensgang der Schulwahl durch die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber bzw. deren Erziehungsberechtigten Priorität gegenüber den behördlichen Bemühungen zur Suche nach einem geeigneten Schulplatz eingeräumt werden soll und
- im Rahmen der Schulplatzvergabe in der 9. Schulstufe ein auf den Erfahrungswerten der Schulleitungen beruhender Freiraum bei der vorläufigen Schulplatzzuweisung im 1. Verfahrensgang geschaffen werden soll und
- die 5. Klasse der AHS-Langform hinsichtlich der Termingestaltung gleich behandelt werden soll wie die 1. Stufe der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Lediglich das Abstellen auf die Leistungen entsprechend dem Jahreszeugnis kann im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung finden, da entsprechend der gesetzlichen Vorgabe das Verfahren zur Aufnahme bis zum Beginn der Hauptferien abgeschlossen zu sein hat. Da bezüglich der Leistungen der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber sohin auf einen früheren Zeitpunkt als dem der Vergabe des Jahreszeugnisses abzustellen ist und das Verfahren aus Gründen der Planungssicherheit (auch für den Ressourceneinsatz) bald nach den Semesterferien einzuleiten ist, bietet die Schulnachricht einen geeigneten Nachweis der Leistungen des Schülers bzw. der Schülerin zu diesem (früheren) Zeitpunkt. Im rechtzeitigen Wissen um diesen Umstand sowie weiters unter der Annahme der über das ganze Unterrichtsjahr hin erbrachten bzw. zu erbringenden Höchstleistungen kann aus diesem Umstand keine Ungleichheit oder sonstige negative Konsequenz abgeleitet werden. Auch das unbestrittenen Maßen (um fünf Monate) jüngere Alter trifft alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise und kann im Gesamten nicht gegen die Prognosewirkung der Leistungen im Hinblick auf den Besuch der allgemein bildenden höheren Schule oder der Hauptschule ins Treffen geführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf regelt die Verfahrensgestaltung, ohne dadurch einen Mehr- oder Minderaufwand in den Schulen oder Schulbehörden zu verursachen. Die im Bereich der Schulbehörden erster Instanz angesprochene Informations-Hotline stellt im Hinblick auf die ohnehin bestehende und laufend wahrzunehmende Informationsverpflichtung keinen Mehraufwand dar. Gleiches gilt für die Koordinationsaufgabe der Schulbehörden, insbesondere was die Erstellung einer Gesamtübersicht über freie Schulplätze nach dem 1. Schulplatzvergabeverfahren anlangt. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wird verstärkt in die Kommunikation und in die Koordination zu investieren sein. So werden die Arbeiten und Informationen der Landesschulräte / des Stadtschulrates für Wien in eine übersichtliche österreichweite Gesamtinformation überzuführen sein und wird diese den Aufnahmsbewerberinnen und -bewerbern sowie deren Erziehungsberechtigten im Wege über das Internet zugänglich zu machen sein. Insgesamt wird der Verwaltungsaufwand für alle mitwirkenden Stellen konstant bleiben oder höchstens marginalen Änderungen unterliegen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 samt Überschrift):

Die neuen §§ 3 und 3a trennen die Verfahren zur Aufnahme in die 5. Schulstufe und in die 9. Schulstufe. Wenngleich § 3 somit auch das Verfahren der Aufnahme in die Hauptschule regelt, so gelten die wesentlichen Bestimmungen, nämlich die der Reihung und der vorläufigen Schulplatzzuweisung faktisch nicht für die Hauptschule. Dies deshalb, da es sich bei der Hauptschule um eine Pflichtschule (mit Schulsprengel) handelt, und die Aufnahme oder Nichtaufnahme ausschließlich von der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 17 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes) abhängig ist.

Abs. 1 unterscheidet sich von der derzeit geltenden Verordnung dadurch, dass die Frist für die Antragstellung um eine Woche, somit bis zum 2. Freitag nach den Semesterferien verlängert werden soll. Damit wird einem wesentlichen Anliegen von Seiten der Familien entsprochen und soll durch eine gut vorbereitete und gezielte Schulwahl die Zahl der „Abweisungen“ (im Sinne von „Nichtschulplatzzuweisungen“) möglichst gering gehalten werden. In diesem Zusammenhang wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur auf die Bedeutung des § 2 der Aufnahmeverfahrensverordnung hingewiesen, der im Hinblick auf die richtige Schulwahl eine frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten vorsieht. Diese Bestimmung richtet sich an abgebende Schulen ebenso wie an aufnehmende Schulen und hat – der Bedeutung entsprechend – auch in § 3 des Schulorganisationsgesetzes sowie in § 19 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes ein gesetzliches Pendant. Die Information über die geeignete weitere Bildungslaufbahn hat auf der Basis der Interessen, Begabungen und Fähigkeiten des Schülers bzw. der Schülerin jedenfalls die Voraussetzungen über die Aufnahme, die lehrplanmäßigen Anforderungen, die Bildungsdauer und den Bildungsabschluss zu umfassen. Die Information darüber, welchen Stellenwert die Schulnachricht für die Reihung und das Jahreszeugnis bezüglich der gesetzlichen Aufnahmenvoraussetzungen besitzen, ist dabei nicht unwesentlich. Sollten Zweifel über das Notensystem bestehen, so empfiehlt sich auch eine Information über Beurteilung von Leistungen im Sinne der Leistungsbeurteilungsverordnung, insbesondere deren §§ 11 (Abs. 2) und 14.

Abs. 2 ist in Zusammenhang mit Abs. 6 zu sehen, der für den Fall, dass eine erste vorläufige Schulplatzzuweisung nicht erfolgen konnte, eine neuerliche Schulwahl durch die Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber bzw. deren Erziehungsberechtigten vorsieht. Es erscheint daher unzweckmäßig, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Aufnahme (bis 2. Freitag nach den Semesterferien) bereits weitere „Schulwünsche“ bekanntzugeben. Treffsicherer kann diese Wahl – so erforderlich – nach Bekanntgabe der Schulen mit freien Plätzen erfolgen. Abs. 2 Z 3 der derzeit geltenden Verordnung soll daher ersatzlos entfallen. Sollte dennoch die Bekanntgabe von weiteren Schulen zweckmäßig erscheinen oder von der Aufnahmewerberin bzw. vom Aufnahmewerber gewünscht werden, so ist dies jedenfalls nicht unzulässig.

Abs. 3 und 4 treten an die Stelle des derzeitigen Abs. 3. Der neue Abs. 3, der sich in der Entwurfsfassung – wie erwähnt – grundsätzlich ohnehin nur auf die 5. Schulstufe bezieht, gilt zum besseren Verständnis ausdrücklich nur für die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule, da an der Hauptschule (als Pflichtschule) keine Reihung erfolgt. Gemäß Abs. 3 soll auf Grund der schulinternen Reihung vorerst lediglich gegenüber der Schulbehörde erster Instanz eine Information darüber erfolgen, wie viele Plätze im Hinblick auf die vorzunehmenden (vorläufigen) Schulplatzzuweisungen auch unter Bedachtnahme auf Abs. 4 Z 1 und 2 noch verfügbar sein werden. Der Meldetermin (5. Montag nach den Semesterferien) sichert den Schulen denselben Zeitraum für die Vornahme der Reihungen, wie der gemäß der derzeit geltenden Aufnahmeverordnung besteht.

Der neue Abs. 4 stellt einleitend klar, dass an der Hauptschule der Antrag auf Aufnahme den Schulplatz sichert (Pflichtschule, siehe obige Ausführungen). Bezüglich der allgemein bildenden höheren Schule erfolgt (eine Woche später, somit bis 6. Montag nach den Semesterferien) die Information an die Erziehungsberechtigten, ob ein Schulplatz an der Wunschschule vorläufig zugewiesen werden konnte, oder nicht. Während des Zeitraumes vom 5. bis 6. Montag nach den Semesterferien können an den Schulstandorten noch Dispositionen bezüglich der Reihungen vorgenommen werden. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung der derzeitigen Rechtslage. Insbesondere die Nichtannahme eines vorläufig zugewiesenen Schulplatzes soll nach wie vor nur gegenüber der Schulbehörde erster Instanz zulässig sein, da dieser die Gesamtkoordination der Schulplatzzuweisung im Rahmen der 2. Tranche obliegt. In dieser Funktion wird sie die Nichtannahme durch einen Aufnahmewerber bzw. eine Aufnahmewerberin unverzüglich der betreffenden Schulleitung mitteilen.

Abs. 5 regelt die Informationspflichten der Schule, die mit der vorläufigen Schulplatzzuweisung verbunden sind (siehe Abs. 4). Einerseits sind die Schulbehörden erster Instanz über die vorläufigen Schulplatzzuweisungen zu informieren (eine Information über die nicht erfolgten vorläufigen

Schulplatzzuweisungen kann zu diesem Zeitpunkt noch außer Betracht bleiben). Andererseits sind die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber bzw. deren Erziehungsberechtigten umfassend darüber zu informieren, dass

- ein Schulplatz vorläufig nicht zugewiesen werden konnte und
- an welchen Schulen weiterhin Schulplätze verfügbar sind (eine österreichweite Gesamtschau der Schulen mit freien Plätzen wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellt werden).

Zum Zweck der besten Information der Betroffenen sind in den Schulbehörden einzurichtende Hotlines bekannt zu geben.

Gemäß Abs. 6 des Entwurfes sollen diejenigen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber bzw. deren Erziehungsberechtigten, denen ein Schulplatz vorläufig nicht zugewiesen werden konnte, die Möglichkeit, auf Grund der umfassenden Informationen insbesondere über Schulen mit freien Plätzen, eine neue Schulwahl zu treffen (die Namhaftmachung weiterer „Wunschschulen“ ist nicht ausdrücklich vorgesehen, bleibt jedoch unbenommen). Als Ende der Rückmeldefrist ist der 8. Montag nach den Semesterferien vorgesehen, es stehen den Familien somit zwei Wochen für die 2. Schulwahl zur Verfügung. Die neuerliche Reihung und vorläufige Schulplatzzuweisung soll sodann nicht durch die Schule erfolgen, sondern durch die Schulbehörde erster Instanz, der die Anträge auf Aufnahme zu übermitteln sind. Die Schulbehörde erster Instanz soll – so wie bisher – die Bemühungen um die geeignete Schulwahl koordinieren und nach Durchführung der Reihungen die vorläufigen Schulplatzzuweisungen (im 2. Verfahren) vornehmen. Die der Schulbehörde dafür gesetzte Frist entspricht der bisherigen Frist, die im Hinblick auf Abs. 1 und 3 um rund zwei Wochen, nämlich bis 15. Mai, hinausgeschoben ist. Sollte es sich dabei um einen gesetzlichen Feiertag handeln, so endet die Frist am unmittelbar vorhergehenden Werktag. Auf Grund der sich nach diesem Zeitpunkt allenfalls ergebenden Veränderungen sowie auf Grund des Ergebnisses von Aufnahmeprüfungen (diese haben am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden) werden weitere Schulplatzzuweisungen möglich sein. Es ist daher vorgesehen, am Donnerstag oder Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres die noch freien Plätze mit Schulplatzzuweisungen zu belegen und die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber entsprechend zu informieren. Zu diesem Zeitpunkt kann das Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist als grundsätzlich beendet betrachtet werden und wird rechtzeitig vor Beginn der Hauptferien Planungssicherheit an den Schulen und Schulplatzsicherheit in den Familien gewährleistet sein wird.

Zu Z 2 (§ 3a samt Überschrift):

§ 3a des Entwurfes ist das Pendant zu § 3. Er regelt das Verfahren der Aufnahme in die 9. Schulstufe. Das sind:

- die Polytechnische Schule (bei dieser handelt es sich wie bei der Hauptschule um eine Pflichtschule, für die daher die nachstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen über die Reihung und die Schulplatzzuweisung nicht Anwendung finden),
- die 5. Klasse der Langform der allgemein bildenden höheren Schule (allerdings nur hinsichtlich der neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler, etwa aus der Hauptschule, und nicht hinsichtlich der in der Unterstufe der Langform bis einschließlich zur 12. Schulstufe/der 8. Klasse bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler!),
- die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums (das ist die erste Stufe dieser Sonderform der allgemein bildenden höheren Schule, die schulorganisationsrechtlich als 5. Klasse bezeichnet wird – siehe § 40 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes),
- die 1. Klasse der berufsbildenden mittleren Schulen,
- der I. Jahrgang der berufsbildenden höheren Schulen und
- die 1. Klassen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik.

Sofern hinsichtlich der einzelnen Absätze des neuen § 3a nicht besonders ausgeführt wird, gelten die Ausführungen zu § 3 sinngemäß.

Abs. 4 sieht eine Abweichung von Abs. 4 des § 3 insofern vor, als hier auf andere Art und Weise sicher gestellt werden soll, dass im Rahmen des 2. Verfahrens der Schulplatzzuweisungen ausreichend Schulplätze für geeignete Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber zur Verfügung stehen. Während gemäß Abs. 3 hinsichtlich der 5. Schulstufe Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber mit einem „Befriedigend“ in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ der 4. Klasse der Volksschule vorerst (im 1. Verfahren) keine vorläufige Schulplatzzuweisung erhalten

können, sollen in § 3a hinsichtlich der 9. Schulstufe die grundsätzlich verfügbaren Plätze auf der Basis von Erfahrungswerten im 1. Verfahren der Schulplatzzuweisungen nicht zur Gänze vergeben werden. Dabei werden insbesondere folgende Erfahrungswerte einzubringen sein:

- wie viele Schülerinnen und Schüler werden, auch wenn sie bereits einen Schulplatz vorläufig zugewiesen erhalten haben sollten, auf Grund der Beurteilungen im Jahreszeugnis die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen nicht erfüllen und eine Aufnahmeprüfung ablegen,
- wie hoch ist der Prozentsatz der bestandenen bzw. nicht bestandenen Aufnahmeprüfungen,
- wie viele Schülerinnen und Schüler der (bisherigen) 1. Klasse / des (bisherigen) I. Jahrganges werden voraussichtlich diese Schulstufe wiederholen,
- mit wie vielen Anträgen auf Aufnahme aus Bundesländern ist zu rechnen, in denen die Semesterferien erst später enden (dies wird insbesondere bei Schulen von Bedeutung sein, die auf Grund ihrer inhaltlichen Ausrichtung oder schulautonomer Schwerpunktsetzungen bundesländerübergreifend nachgefragt sind).

Sämtliche, um aus obigen und anderen Erfahrungswerten reduzierten Schulplätze sind im Rahmen des 1. Schulplatzzuweisungsverfahrens (vorläufig) zuzuteilen.

Abs. 5 sieht gegenüber der entsprechenden Bestimmung in § 3 auch eine Information an die „abgebende“ mittlere oder höhere Schule vor. Dadurch soll die Planungssicherheit auch an diesen Schulen gewährleistet sein.

Zu Z 3 (§ 4 samt Überschrift):

In der Neufassung des § 4 wird das Zitat von § 3 auf § 3a angepasst und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend der Regelung im § 3a gestrichen. Die Frist für die Schulplatzzuweisung durch die Landesschulräte / den Stadtschulrat für Wien an den in Semester gegliederten Schulen dauert bis Ende Mai.

Zu Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erster Satz):

Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Neufassungen der §§ 3 und 3a. Die ausdrückliche Nennung der Polytechnischen Schule in § 6 Abs. 1 erster Satz soll dem leichteren Verständnis dienen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Neben der erwähnten redaktionellen Anpassung in § 6 Abs. 1 soll hinsichtlich der 9. Schulstufe eine Regelung bezüglich des Verhältnisses der Reihungskriterien (Eignung, Wohnort, Geschwister) zueinander erfolgen. Dies dahingehend, dass bei der Aufnahme in die 9. Schulstufe die Eignung (entsprechend der bisher erbrachten Leistungen) den beiden anderen Reihungskriterien (Wohnort und Geschwister) gegenüber höherwertig zu bewerten ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Festlegung von schulautonomen Reihungskriterien durch den Schulgemeinschaftsausschuss. Die Ausnahme der Polytechnischen Schule ist damit begründet, dass es sich bei dieser um eine Pflichtschule handelt, an der keine Reihung vorgenommen wird (siehe die Ausführungen zu § 3a).

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 zweiter Satz):

Hier erfolgt eine Anpassung der Ressortbezeichnung entsprechend der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6.

Zu Z 7 (§ 7 samt Überschrift):

Hier erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass an den künftigen Praxishauptschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (das sind die in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederte Praxisschulen) das Schulforum an die Stelle des Schulgemeinschaftsausschusses tritt.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 1 und 2):

In § 10 Abs. 2 des Entwurfes erfolgt in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1999 die Regelung des In-Kraft-Tretens in der Stammfassung. Als (im Hinblick auf die Begutachtungsfrist realistischer und hinsichtlich der Praxisschulen gesetzlich vorgegebener) Zeitpunkt ist der 1. Oktober 2007 vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass frühzeitig über das Aufnahmeverfahren informiert werden kann und ebenselbiges zur bestmöglichen Zufriedenheit vor allem der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber bzw. deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden kann.